

In Anbetracht dessen, daß sich die Gemeinden Elchesheim und Illingen in ihren strukturellen Gegebenheiten sinnvoll ergänzen und angesichts der uns allen gestellten Aufgabe, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der beiden Gemeinden zum dauerhaften Wohle der Einwohner sicherzustellen, haben die Gemeinderäte von Elchesheim und Illingen in einer gemeinsamen Sitzung am 4.5.1971 für den beabsichtigten Zusammenschluß (Vereinigung) der beiden Gemeinden folgende Vereinbarung in Aussicht genommen:

Vereinbarung über die Vereinigung der Gemeinden Elchesheim und Illingen

Die Gemeinden Elchesheim und Illingen des Landkreises Rastatt schließen aufgrund von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GO- vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S.129) folgende Vereinbarung:

§ 1

Bildung der Gemeinde Elchesheim-Illingen

- (1) Die Gemeinden Elchesheim und Illingen des Landkreises Rastatt vereinigen sich zu einer Gemeinde.
- (2) Die neue Gemeinde führt den Namen Elchesheim-Illingen.
- (3) Die bisherigen Ortsnamen Elchesheim und Illingen werden als Ortsteilbezeichnungen beibehalten.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde Elchesheim-Illingen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Elchesheim und Illingen.

§ 3

Erwerb des Bürgerrechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung erwerben die Bürger der betroffenen Gemeinden das Bürgerrecht der neuen Gemeinde Elchesheim - Illingen gem. § 12 Abs.3 GO.

§ 4

Wahl der Gemeinderäte und des Bürgermeisters

- (1) Die Wahl der Gemeinderäte erfolgt mit den nächsten regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte am 24. Oktober 1971 auf die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die erste Sitzung des Gemeinderats ist nach Maßgabe des § 30 Abs.2 Satz 2 GO anzuberaumen.
- (3) Die Wahlberechtigten der neuen Gemeinde Elchesheim-Illingen wählen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung den Bürgermeister. Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt 8 Jahre.

§ 5

Ortsrecht

- (1) In den beiden bisherigen Gemeinden bleibt das seither geltende Ortsrecht aufrechterhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird, oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Hauptsatzung für die neue Gemeinde ist zu erlassen.
- (2) Die künftigen Hebesätze für die Realsteuern richten sich nach den Sätzen der bisherigen Gemeinde Illingen. (Grundsteuer A und B = 200 v.H., Gewerbesteuer = 300 v.H.) Diese Sätze sollen ab 1972 gelten und können frühestens ab 1973 geändert werden.
- (3) Der Anteil der neuen Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand wird mit Wirkung vom 1.1.1971 demjenigen der bisherigen Gemeinde Illingen (25 v.H.) angepaßt. Die von der ehemaligen Gemeinde Elchesheim unter dem 8.3.1971 erlassenen Beitragsbescheide für teilweise hergestellte Straßen werden entsprechend geändert.

§ 6

Übergangsvorschriften

- (1) Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung scheidet die Bürgermeister der bisher selbständigen Gemeinden aus ihrem Amt aus. Hauptamtliche Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden werden nach § 130 Abs. 2 Satz 1 BRRG in den einstweiligen Ruhestand (§ 54 LBG) versetzt. Mit dem Einverständnis des hauptamtlichen Bürgermeisters kann sein Beamtenverhältnis umgewandelt und ihm ein neues Amt übertragen werden, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für seine Person hierzu vorliegen.
- (2) Bis zum Zusammentreten des neugebildeten Gemeinderats nehmen die bisherigen Gemeinderäte der bisher selbständigen Gemeinden Elchesheim und Illingen zusammen die Aufgaben des Gemeinderats der neuen Gemeinde Elchesheim-Illingen wahr.
- (3) Der Gemeinderat nach Absatz 2 bestellt nach Maßgabe des § 48 Abs. 2 GO unverzüglich den dienstältesten Bürgermeister zum Amtsverweser und nach § 48 Abs. 1 GO einen oder mehrere Stellvertreter.
- (4) Die erste Sitzung des Gemeinderats nach Abs. 2 wird von dem an Lebensjahren ältesten bisherigen Stellvertreter des Bürgermeisters der beiden Gemeinden einberufen und geleitet.
- (5) Die von den beiden Gemeinderäten der beiden bisherigen Gemeinden beschlossenen und in Angriff genommenen Maßnahmen, welche nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung noch nicht abgeschlossen sind, sind in der beschlossenen Form durchzuführen, wenn nicht 2/3 der Mitglieder des Gemeinderats etwas anderes beschließen.
- (6) Die in den beiden bisherigen Gemeinden bestehenden Friedhöfe sind in der bisherigen Form weiterzuführen. Die Aufhebung eines Friedhofes und die Errichtung eines neuen gemeinsamen Friedhofes kann nur mit der Mehrheit von mindestens 2/3 der Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden.
- (7) Die Bediensteten (Beamte, Angestellte und Arbeiter) der beiden bisherigen Gemeinden werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der neuen Gemeinde übernommen.
- (8) Damit die Bürger beider Ortsteile ihre Angelegenheit im wesentlichen in den Rathäusern ihrer bisherigen Gemeinde erledigen können, werden die Verwaltungsgeschäfte in den beiden Rathäusern so lange abgewickelt, bis der Gemeinderat eine Änderung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder beschließt.
- (9) Das archivwürdige Schriftgut der bisher selbständigen Gemeinden wird unter Beachtung der Akten- und Archivordnung vom 29. Juni 1964 (Ges. Bl. S. 279) bis auf weiteres in den bisherigen Archiven in Elchesheim und Illingen verwahrt.

§ 7

Teilortswahl

In der Hauptsatzung der neuen Gemeinde wird bestimmt, daß für mindestens zwei Wahlperioden die Sitze im Gemeinderat je zur Hälfte mit Vertretern der beiden Wohnbezirke Elchesheim und Illingen zu besetzen sind (unechte Teilortswahl, § 27 Abs. 2 GO), und daß für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist. (§ 25 Abs. 2 Satz 2 GO.)

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium Südbaden in Freiburg bei der Genehmigung einen späteren anderen Tag festsetzt.

Die Anhörung der Bürger von Elchesheim und Illingen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 GO ist am 13. Juni 1971 erfolgt.

Der Gemeinderat von Elchesheim hat die Gebietsänderung und diese Vereinbarung in der öffentlichen Sitzung am 16. Juni 1971 mit der nach § 8-Abs. 2. GO erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Der Gemeinderat von Illingen hat in der öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 1971 -ebenfalls mit der erforderlichen Mehrheit- die Gebietsveränderung und diese Vereinbarung beschlossen.

Elchesheim und Illingen, den 16. Juni 1971

Für die Gemeinde Elchesheim

Für die Gemeinde Illingen

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]



[Handwritten signature]

Ref. 12/31/015/219

Bürgermeisteramt
Eing. - 2. JULI 1971
Illingen/Baden

Vereinigung der Gemeinden
Elchesheim und Illingen,
Landkreis Hartstätt, an der neuen
Gemeinde Elchesheim-Illingen.

I. Gemäß § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.M.N. 129) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Kreisverordnungsrechts vom 18. Dezember 1970 (Ges.M.N. 312) wird die Vereinbarung zwischen den Gemeinden Elchesheim und Illingen (Landkreis Hartstätt) vom 16. Juni 1971 über die Vereinigung der beiden Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen "Elchesheim-Illingen" genehmigt.

Die Vereinbarung wurde aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Elchesheim vom 16. Juni 1971 und des Gemeinderats der Gemeinde Illingen vom 16. Juni 1971 abgeschlossen.

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat nach § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 dem Namen der neuen Gemeinde "Elchesheim-Illingen" zugestimmt.

Die Vereinbarung vom 16. Juni 1971 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Auf die Beachtung des § 6 Abs. 9 der Vereinbarung (Sicherung des archivwürdigen Schriftguts) wird hingewiesen.

Als Tag der Rechtswirksamkeit der Vereinbarung wird der 1. Juli 1971
bestimmt.

II. Ausfertigung hiervon dem
Bürgermeisteramt der Gemeinde
Elchesheim-Illingen



In Vertretung

Dr. Bittighofer

XXXXXXXXXX